

Satzung

des

Verein für Motorsport (VFM) e.V. im ADAC

Präambel: Der gemeinnützige Verein für Motorsport (VFM) e.V. ist Ortsclub im ADAC Regionalclub Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. und führt damit den Zusatz „im ADAC“. Alle in der folgenden Satzung beschriebenen Ämter und Positionen beziehen sich ausnahmslos auf weibliche, männliche und diverse Personen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung im Satzungstext verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsclub führt den Namen „Verein für Motorsport (VFM) e.V. im ADAC“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde am 25. Februar 1991 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 6099 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2, Ziffer 21 der Abgabenordnung zur Förderung des Sportes und die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung des Motorsports als Breitensport in Niedersachsen,
 2. die Förderung von Jugendlichen im Jugendsport und in der Verkehrserziehung und -aufklärung sowie
 3. die Jugendpflege
 4. Ausrichtung von Meisterschaften,
 5. Durchführung von Lehrgängen und Trainingsbetrieb,
 6. Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen (teilweise in Kooperation mit anderen Vereinen),
 7. Der Ortsclub ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Ortsclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Ortsclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Ortsclub ist Mitglied im Niedersächsischen Fachverband für Motorsport (NFM), im StadtSportBund Hannover und im LandesSportBund Niedersachsen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Ortsclub führt als Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 2. Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 3. Kinder (bis 13 Jahre)Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.).
- (2) Mitglied des Ortsclubs kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Ortsclub hat in Textform zu erfolgen.
- (4) Der Ortsclub erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein abgelehnter Bewerber kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

- (4) Wenn es im Interesse des Ortsclubs-notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder in Textform Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme des Betroffenen in Textform ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 **Organe des Ortsclubs**

Die Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand sowie
3. die Jugendversammlung.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Dieses erfolgt durch Publikation auf der Internet-Präsenz des Ortsclubs und per Textform an die Mitglieder.
- (5) Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen
 7. Wahl eines Kassenprüfers entsprechend § 8
 8. Veranstaltungskalender

9. Haushaltsvoranschlag
 10. Anträge mit Inhaltsangabe
 11. Satzungsänderungen
 12. Verschiedenes
-
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 - (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
 - (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Ortsclubs es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
 - (11) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
 - (12) Anträge gem. Ziffer (5) 10. müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über andere Anträge kann nur entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag mit 2/3 Mehrheit zulässt.
 - (13) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 8 **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, in den ungeraden Jahren die Positionen 1, 3, 5 und 7, in geraden Jahren die Positionen 2, 4 und 6.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Jugendwart,
 6. dem ersten Beisitzer,
 7. dem zweiten Beisitzer.
- (3) Der Vorstand beschließt über die weitere Verteilung einzelner Aufgaben; zu seiner Unterstützung kann er Fachbeiräte bestellen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende sowie
 3. der Schatzmeister.
- (5) Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Ortsclubs berechtigt.
- (6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- (8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

§ 10

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Ortsclubs bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

- (3) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Ortsclubs ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der jugendlichen Mitglieder.
- (4) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart in Textform drei Wochen vor dem Termin einberufen und geleitet.
- (5) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Ortsclubs bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Ortsclubs sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
- (6) Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugendlichen.

§ 11 **Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die aufgeführte Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 **Auflösungsbestimmung**

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs—kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierenden Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Ortsclubs zu 50% an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH mit Sitz in München und die anderen 50% an den LandesSportBund Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden haben.